

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 149.

Mittwoch den 29. Mai.

1861.

### Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Einimpfung der Schutzpocken für Kinder unbemittelter Aeltern, so wie überhaupt für unbemittelte Personen jeden Alters, welche in hiesiger Stadt wohnen, soll von und mit dem 29. Mai an bis zum 17. Juli a. e. allwöchentlich

Mittwoch Nachmittags von 3 Uhr an im Locale des ärztlichen Vereines, Ritterstraße Nr. 48, eine Treppe hoch (bei Herrn Schay), stattfinden.

Leipzig, den 25. Mai 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

Schmidt.

### Bekanntmachung.

Wir haben von und mit dem 1. Juni d. J. an die Taxen für Fahrten von Leipzig nach Gohlis und umgekehrt für die einspännigen Fiakers und concessionirten Glaspänner

für 1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.
auf 5 Ngr.	7 $\frac{1}{2}$ Ngr.	10 Ngr.	12 Ngr.,

für die zweispännigen Fiakers dagegen

für 1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.
auf 7 $\frac{1}{2}$ Ngr.	10 Ngr.	12 $\frac{1}{2}$ Ngr.	15 Ngr.

festgestellt, dasern diese Fahrten über den Exercierplatz ausgeführt werden, wogegen die bisherige Tare ihre Gültigkeit für Fahrten von Leipzig nach Gohlis und umgekehrt über die Halle'sche Chaussee behält.

Im Uebrigen bleibt den Fahrgästen überlassen, zu bestimmen, welchen der beiden bezeichneten Wege der Kutscher beim Fahren einzuschlagen hat.

Leipzig am 24. Mai 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

G. Meßler.

### Bekanntmachung.

Das von Carl Gottlob Frenzel, weiland Pfarrer zu Großräschen in Schlesien, in seinem Testamente vom 18. Juli 1818 errichtete, zuvörderst für einen hilfsbedürftigen Studirenden seiner Verwandtschaft bestimmte Stipendium ist erledigt und soll demnächst vergeben werden, daher werden alle diejenigen Studirenden, welche als Verwandte des Stifeters einen Anspruch an dasselbe machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche binnen 6 Wochen und längstens

den 31. Juli 1861

bei der Universitäts-Canzlei einzureichen und zugleich ihre Hilfsbedürftigkeit und Verwandtschaft durch glaubhafte Zeugnisse zu bescheinigen.

Leipzig den 21. Mai 1861.

Der akademische Senat daselbst.

Dr. W. Roscher.

Dr. Böttger, S.

### Ueber den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen.

Es kommt bei einem Gesetzbuche sehr wenig darauf an, ob in Bezug auf die Entscheidung einzelner Controversen oder die Anordnung des Materials Dissidenten vorhanden sind, vielmehr hauptsächlich darauf, daß ein klarer vollständiger ausführbarer Ausdruck erfolgt.

Das Oberappellationsgericht zu Dresden hat nun seit einigen Jahren die Anwendbarkeit des (gegenwärtig den Ständen vorliegenden) Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, dessen Material ihm schon während der Entstehung desselben zugänglich gewesen, in Anlaß einer großen Zahl der zu seiner Entscheidung gelangten Fälle geprüft und hierbei, wie wir mit gutem Gewissen versichern können, nirgends solche Bedenken gefunden, welche irgendwie den Wunsch einer Rückstellung des Entwurfs, oder auch nur einer Erneuerung des Revisionswerkes zu rechtfertigen geeignet gewesen wären. Vielmehr hatte man allenthalben Klarheit und Vollständig-

keit und im Allgemeinen thunlichstes Anschließen an das bestehende Recht und Zweckmäßigkeit der Aenderungen, insbesondere aber die glückliche Lösung der Controversen anzuerkennen.

Vorstehendes entnehmen wir wörtlich einer so eben erschienenen Schrift des Oberappellations-Rathes Dr. Böschmann in Dresden\*), welche zugleich eine glänzende Widerlegung der von einem österreichischen Professor, Dr. Unger, an dem Entwurfe gemachten Ausstellungen enthält und nachweist, daß dieselben größtentheils auf Uebersetzen, Mißverständnissen oder auch völliger Sachunkenntnis des genannten österreichischen Juristen beruhen.

Da früher in d. Bl. des abfälligen Urtheils gedacht wurde, welches Lesterer auf Grund seiner mangelhaften und unrichtigen Auffassung des Entwurfs über diesen aussprach, so wollen wir nicht unterlassen zu erwähnen, daß im Gegenseite hierzu Herr

\*) Die Gegner des revidirten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Ein Wort für den Entwurf ic. von Dr. R. R. Böschmann, kön. sächs. Oberappellationsrath. Leipzig, Verlag der Rosberg'schen Buchhandlung, 1861.